

§ 2.

Wir werden diesen Orden nur bei hervorragenden künstlerischen Leistungen und als Anerkennung für besondere Tüchtigkeit auf den Gebieten der Wissenschaft verleihen.

§ 3.

Der mit Unserm Verdienstorden Ausgezeichnete erhält eine von Uns Selbst vollzogene Urkunde über die Verleihung. Außerdem soll ihm ein Abdruck dieses Ordensstatuts ausgehändigt werden.

§ 4.

Nach Ableben des Ausgezeichneten ist der Verdienstorden an Unser Ministerium zurückzugeben.

Die gesetzlichen Vorschriften über den Verlust von Orden und Ehrenzeichen finden auf Unsern Verdienstorden Anwendung.

§ 5.

Die Unsern Verdienstorden für Kunst und Wissenschaft betreffenden Angelegenheiten werden durch den Vorstand Unseres Ministeriums geführt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Schwarzburg, den 21. August 1912.

Günther.

(L. S.)

Frhr. v. d. Rede.